



Landkreis Lüchow-Dannenberg

Abfallwirtschaft

Gebührenbedarfsberechnung

2018

1. Einführung	3
2. Kalkulierte Gesamtkosten & -leistungen 2018.....	4
3. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für Private Haushaltungen und Gewerbe.....	10
3.1 Derzeitige Gebührensätze	11
3.2 Ausgleich von Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen aus Vorjahren	11
3.3 Gebührenmaßstab	12
3.4 Gebührenmodell	12
3.5 Festlegung der Gebühren	15
3.6 Berechnung Gebühr für die Biotonne	16
4. Berechnung der Gebühren, wenn die Biotonne nicht eingeführt wird.....	17
5. Kalkulation der Gebühren für Selbstanlieferungen	19
5.1 Gebührensatz für Selbstanlieferungen 2018	19
6. Formelle Anforderungen	22

1. Einführung

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger den Regiebetrieb „Abfallwirtschaft“. Die wesentlichen Aufgaben dieses kommunalen „Betriebes“ sind die Sammlung & Beseitigung von Restmüll und Schadstoffen, die Sammlung & Verwertung von Grüngut, Sperrgut und Altpapier sowie diverse Recyclingmaßnahmen. Die Sammlung von Restabfall und Altpapier führt der Landkreis in Eigenregie durch. Zur Umsetzung aller weiterer Aufgaben bedient sich der Landkreis Dritter. Der Deponierungsbetrieb auf der Zentraldeponie Woltersdorf wurde zum 01.06.2005 eingestellt. Seitdem werden dort zum größten Teil alle verwertbaren und nicht verwertbaren Abfälle gesammelt, teilweise umgeschlagen und an die entsprechenden Entsorgungs- und Verwertungswege übergeben.

Die Finanzierung des Betriebes „Abfallwirtschaft“ erfolgt hauptsächlich über die Erhebung von Abfallgebühren. Rechtliche Grundlagen für die Erhebung von Benutzungsgebühren sind § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sowie die Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 19.12.2016 (Abfallentsorgungssatzung) und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 19.12.2016 (Abfallgebührensatzung).

Alle abfallwirtschaftlichen Anlagen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, einschließlich der stillgelegten Anlagen, solange sie der Nachsorge bedürfen, bilden gebührenrechtlich eine Einrichtung, soweit durch Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 12 Abs. 2 S. 4 NAbfG).

Mit dieser Kalkulation werden die erforderlichen Abfallentsorgungsgebühren für die Kalkulationsperiode 2018 berechnet, die für eine Kostendeckung notwendig sind. Die Besonderheit bei der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung liegt bei der bisher noch nicht getroffenen Entscheidung, ob, wann und wie eine separate Sammlung der kompostierbaren Abfälle aus Haushaltungen eingeführt wird. Aus diesem Grund werden im Weiteren die Berechnungen für zwei Fälle dargestellt.

1. Einführung der „Biotonne“ zum 01.07.2018
2. Keine Einführung der „Biotonne“ zum 01.07.2018

In seiner Sitzung am 01.10.2008 hatte der Kreistag beginnend ab 2009 zweijährige Kalkulationsperioden für die Abfallentsorgung festgelegt. Ab 2016 hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 23.06.2014 ferner einen 2-jährigen Kalkulationszeitraum, beginnend mit 2016/2017, beschlossen. Entgegen dem Kreistagsbeschluss vom 23.06.2014 hielt die Verwaltung die Festlegung eines 1-jährigen Kalkulationszeitraumes in 2017 für die Abfallgebühren für unabdingbar, um resultierende Kostenunter- und Überdeckungen nicht herbeizuführen. Auch für das Jahr 2018 ist aus Sicht der Verwaltung aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht einschätzbaren Kostenfaktoren ein weiterer 1-jähriger Kalkulationszeitraum erforderlich, um eine Herbeiführung von Kostenunter- und

Überdeckungen zu vermeiden. Zusätzlich kommt die Unsicherheit bzgl. Einführung der Biotonne hinzu.

Begründung:

Bisher ist eine abschließende Entscheidung im Hinblick auf die Umsetzung der separaten, flächendeckenden Bioabfallfassung im Landkreis Lüchow-Dannenberg noch nicht gefallen. Nach einer abschließenden Entscheidung müssten voraussichtlich spätestens zum 01.01.2019 eine schrittweise Einführung der separaten Biomüllfassung im Kreisgebiet umgesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt steht noch eine unterjährige Einführung der Biotonne in 2018 zur Disposition. Die Zeit ist aber mittlerweile so weit fortgeschritten, dass eine unterjährige Einführung der Biotonne in 2018 nicht mehr möglich erscheint. Dennoch wurden Gebührensätze für den Fall der unterjährigen Einführung für das Jahr 2018 berechnet. Es müssen zudem entsprechende Entscheidungen über die letzte Umsetzung und evtl. Auftragsvergaben erfolgen. Die bisher geleisteten Arbeiten sind nicht umsonst, selbst wenn die Biotonne erst zum 01.01.2019 schrittweise eingeführt wird. Die hierfür notwendigen Berechnungen können dann auf der Basis der Zahlen für 2018 durchgeführt werden.

Im Anschluss an einen weiteren 1-jährigen Kalkulationszeitraum in 2018 würden sich weitere einjährige Kalkulationszeiträume anschließen, bis die mögliche Einführung der Biotonne kreisweit durchgeführt worden ist. Der Abschluss ist für 2021 vorgesehen.

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 NKAG werden u.a. von Landkreisen als Gegenleistung für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben. Dabei sollen die Gebühren so gestaltet werden, dass die Vermeidung und die Verwertung von Abfällen gefördert wird (§ 12 Abs. 2 S. 2 NAbfG).

Die Bemessung der Benutzungsgebühren, hier Abfallgebühren, erfolgt auf der Grundlage der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Kosten (§ 5 Abs. 2 S. 1 NKAG). Betriebswirtschaftlich ansatzfähige Kosten einer Kalkulationsperiode sind daher nur solche, die zur Leistungserbringung - i.S. der Aufgabenerfüllung - notwendig sind.

Grundsätzlich soll nach § 12 Abs. 2 S. 1 NAbfG das Gebührenaufkommen alle Aufwendungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers für die Wahrnehmung seiner abfallwirtschaftlichen Aufgaben decken; gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 NKAG aber nicht übersteigen (Aufwandsdeckungsprinzip).

2. Kalkulierte Gesamtkosten & -leistungen 2018

Die Gebührenkalkulation ist die Grundlage für die Festlegung der Gebührensätze in der Gebührensatzung.

Die Basis für die Gebührenkalkulation bildet die Kostenrechnung (Voraus kalkulation).

Für die Gebührenperiode 2018 werden insgesamt die im Folgenden dargestellten Kosten und Leistungen „Einführung Biotonne unterjährig“ (Plan 2018 inkl. Biotonne) und Beibehaltung Status Quo (Plan 2018 ohne Biotonne) kalkuliert (Kostenartenrechnung).

Bezeichnung Kosten-und Leistungsarten	Plan 2018 Inkl. Biotonne	Plan 2018 ohne Biotonne
Dienstaufw. für Beamte	39.000,00	39.000,00
Dienstaufw. für tarifl. Beschäftigte	1.186.000,00	1.182.000,00
Beiträge VK Beamte	17.200,00	17.200,00
Beiträge VK tarifl. Beschäftigte	83.800,00	82.800,00
Beiträge SV tarifl. Beschäftigte	260.800,00	260.800,00
Beihilf., Unterstützungsleist. f. Beschäftigte	1.000,00	1.000,00
Zuführungen zu Rückstell. f. Alterszeit u. dgl.	0,00	0,00
Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	30.000,00	30.000,00
Unterhaltung d. sonst. bewegl. Vermögens	10.000,00	10.000,00
Erwerb geringwertiger Vermögensgeg. (unter 1.000,00 EUR)	164.500,00	54.800,00
Mieten und Pachten	59.000,00	59.000,00
Leasing	13.000,00	13.000,00
Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen ⁽¹⁾	64.700,00	64.700,00
Haltung v. Fahrzeugen	130.000,00	130.000,00
Besondere Aufw. f. Beschäftigte	13.000,00	13.000,00
Aufwendungen für Fortbildung	11.000,00	11.000,00
Bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufw.	3.500,00	3.500,00
Aufw. f. Erwerb v. Vorräten ⁽²⁾	234.700,00	234.700,00
Aufwend. f. sonst. Dienstleistungen ⁽³⁾	2.785.000,00	2.785.000,00
Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten	50.000,00	50.000,00
Aufw. f. Porto	25.000,00	25.000,00
Aufw. f. Zeitschriften u. Bücher	1.500,00	1.500,00
Aufw. f. Büromaterialien	1.000,00	1.000,00
Aufw. f. Veröffentlichungen	10.000,00	10.000,00
Aufw. f. Telefongebühren inkl. Internet	3.500,00	3.500,00
Aufw. f. Reisekosten	35.000,00	35.000,00
Aufwand des Geldverkehrs	500,00	500,00
Sonstige Geschäftsaufwendungen	1.300,00	1.300,00
Steuern, Vers., Schadensfälle	60.000,00	60.000,00
Abschr. a. immat. Vermögensgegenstände		
Abschreibungen auf Gebäude		
Abschr. a. aktuelles Anlagevermögen	132.200,00	132.200,00
Abschr. a. zusätzliches Anlagevermögen	51.800,00	14.300,00
Aufw. a. internen Leistungsbeziehungen ⁽⁴⁾	243.600,00	243.600,00
Aufw. a. internen Leistungsbeziehungen Gebäudemanag. ⁽⁵⁾	171.900,00	171.900,00
*** SUMME KOSTEN ***	5.894.300,00	5.743.200,00
Verwaltungsgebühren	200,00	200,00
Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte ⁽⁶⁾	485.000	485.000,00

Sonstige Abfallgebühren	800,00	800,00
Erträge aus der Auflösung SoPo f. Gebührenaussgleich	440.600,00	440.600,00
Mieten und Pachten	1.800,00	1.800,00
Erträge aus Verkauf ⁽⁷⁾	429.800,00	429.800,00
Sonst. priv. rechtl. Leistungsentgelte ⁽⁸⁾	34.300,00	34.300,00
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen ⁽⁹⁾	119.500,00	119.500,00
Ertr. a. Auflös. od. Herabsetzg. v. Rückstellungen	92.000,00	92.000,00
Ertr. a. internen Leistungsbeziehungen ⁽¹⁰⁾	183.800,00	183.800,00
*** S U M M E L E I S T U N G E N ***		

Erläuterungen zu:

(1) Bewirtschaftung der Grundstücke und bauliche Anlagen:

Aufwendungen für Abwasser	60.000,00
Aufwendungen für Heizöl	0,00
Aufwendungen für Strom	2.700,00
Sonstige Bewirtschaftung der Grundstücke u. baulichen Anlagen	2.000
Summe	64.700,00

(2) Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten:

Papiersäcke	200
Gewebesäcke/Plattenbag	11.000
Blöcke Grünabfall	3.500
Amtliche Restabfallsäcke	0,00
Diesel	220.000
Summe	234.700

(3) Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen:

		davon fix
Rückstellung Rekultivierung und Nachsorge	350.000	
Abfallbehandlung	1.082.500	302.000
Umschlag, Transport und Behandlung Bioabfälle	87.500	
Bewirtschaftung Deponie/Grundwasserüberw.	30.000	
Öffentlichkeitsarbeit	20.000	
Sperrmüll	400.000	85.000
Recyclingmaßnahmen	80.000	
Schadstoffsammlung	135.000	
Grüngutsammlung	520.000	
Verwaltung/Sonstiges	20.000	
DSD	60.000	
Summe	2.785.000	

(4) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen:

Werkstatt	60.000
KSA-Umlage	13.800
Eigenüberwachung Labor	55.200
Zentrale Dienste FD 10	51.000
Zentrale Dienste KIS	22.500
Aufschaltung Einbruchmeldeanlage	600
Kassenkreditzinsen	40.500
Summe	243.600

(5) Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Gebäudemanagement:

Deponie Woltersdorf	74.600
Betriebshof Altmarkstraße	97.300
Summe	171.900

(6) Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte:

Einspeisung Deponiegas	0
Verkauf amtliche Restabfallsäcke	28.000
Containerleerungen	500
Abholung Elektrogeräte	1.500
Abholung Sperrmüll (über 3 m ³ gebührenfrei)	0
Deponiegebühren-Selbstanlieferungen	380.000
Rückvergütung Grüngut	105.000
Summe	485.000

(7) Erträge aus Verkauf:

Altpapier	400.000
Metall, E-Schrott, E-Geräte	17.000
Diesel Gebäudemanagement	800
Big Bags / KMF-Säcke	12.000
Summe	429.800

(8) Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte:

Abfallumschlag Restmüll	30.000
Abfallumschlag Sperrmüll	4.300
Summe	34.300

(9) Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen:

Kostenerstattungen v. Gemeinden u. Gemeindeverbände	32.000,00
Kostenerstattungen v. sonst. Öffentlichen Bereich	0,00
Kostenersattungen v. privaten Unternehmen	
> DSD (Stellplatzreinigung, Öffentlichkeitsarbeit)	81.000
> Sondermüll Gewerbe	1.000
Sonst. Erstattungen v. übrigen Bereichen	5.000

Anzeige Abfallbroschüre	500
Summe	119.500

(10) Erträge aus internen Leistungsbeziehungen:

Diesel FD 10, 36, 67, VB, 66	74.900
Werkstatt - Anteil Gebäudemanagement	38.400
FD 66 - Anteil Gebäudemanagement	60.500
Miete Labor	8.000
Verkauf Restabfallsäcke FD 10	2.000
Summe	183.800

Die einzelnen Kosten- und Leistungsarten werden je nach Verursachung oder Entstehung den spezifischen Kostenstellen (Vor- und Endkostenkostenstellen) des Regiebetriebes Abfallwirtschaft in Form einer Matrix zugeordnet (Kostenstellenrechnung). Die einzelnen Kosten & Leistungen werden dabei in einen fixen (abfallmengenunabhängigen) und in einen variablen (abfallmengenabhängigen) Anteil unterteilt. Der Betriebsabrechnungsbogen stellt die einzelnen Kosten- und Leistungsarten aus Pkt. 4.1 in Gruppen zusammengefasst oder differenziert dar (siehe nachgehende Erläuterung).

Aus der Kostenstellenrechnung ergeben sich folgende kalkulierte Gesamtkosten in 2018, die letztlich über Gebühren zu finanzieren sind:

Einführung Biotonne, unterjährig

(1) Kosten für Private Haushaltungen und Gewerbebetriebe: 3.989.367 Euro

(2) Kosten für Biotonne: 159.157 Euro

 Gesamter Gebührenbedarf 2018 3.830.210 Euro

Erläuterung der Kosten- und Leistungsgruppen:

Kosten-/Leistungsart	Kosten- und Leistungsgruppen
<ul style="list-style-type: none"> - Dienstaufwendungen für Beamte - Beiträge VK Beamte - Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte - Beiträge VK tariflich Beschäftigte - Beiträge SV tariflich Beschäftigte - Beihilf., Unterstützungsleist. f. Beschäftigte - Zuführungen zu Rückstell. f. Alterszeit u. dgl. - Besondere Aufwendungen für Beschäftigte - Aufwendungen f. Reisekosten - Aufwendungen für Fortbildung - Sonstige Personalaufwendungen 	1 Personalkosten
	2 Sach- und Dienstleistungskosten
<ul style="list-style-type: none"> - Unterhaltung d. Grundstücke u. baulichen Anlagen - Aufw. a. internen Leistungsbeziehungen Gebäudemanagement 	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens
Unterhaltung d. sonst. beweglichen Vermögens	Unterhaltung des beweglichen Vermögens
<ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil) 	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
Erwerb geringwertiger Vermögensgeg. (unter 1.000,00 EUR)	Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände
Mieten und Pachten	Mieten und Pachten
Haltung von Fahrzeugen	Haltung von Fahrzeugen
Aufwendungen f. Erwerb v. Vorräten	Erwerb von Vorräten
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Rückstellung Rekultivierung Deponie
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Sammlung/Beseitigung Rest- und Gewerbeabfall
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Sammlung/Verwertung Sperrmüll
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Recycling
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Sammlung/Verwertung Grüngut
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	Sammlung/Beseitigung Schadstoffe
Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (Anteil)	DSD (Stellplatzreinigung)
	3 Verwaltungskosten
<ul style="list-style-type: none"> - Sachverständigen-, Gerichts- u. ähnl. Kosten - Aufwendungen f. Porto - Aufwendungen f. Zeitschriften u. Bücher - Aufwendungen f. Büromaterialien - Aufwendungen f. Veröffentlichungen - Aufwendungen f. Telefongebühren inkl. Internet - Aufwendungen f. sonst. Dienstleistungen (3) (Anteil) - Sonstige Geschäftsaufwendungen 	Geschäfts- und sonstige Verwaltungskosten
Steuern, Vers., Schadensfälle	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
<ul style="list-style-type: none"> - Aufwand des Geldverkehrs - Säumniszuschläge 	Kosten des Zahlungsverkehrs
<ul style="list-style-type: none"> - Abschr. a. immat. Vermögensgegenstände - Abschr. Auf Gebäude - Abschr. a. Maschinen u. techn. Anlagen - Abschr. a. Fahrzeuge - Abschr. a. Betriebs- u. Geschäftsausstattung - Abschr. a. Sammelposten 	4 Abschreibungen
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	5 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen
<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsgebühren - Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte - Sonstige Abfallgebühren 	I Erlöse aus Benutzungsgebühren

- Mieten und Pachten - Erträge aus Verkauf - Sonst. priv.rechtl. Leistungsentgelte - Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	II Privatrechtliche Leistungsentgelte; Kostenerstattungen
Ertr. a. Auflös. od. Herabsetz. v. Rückstellungen	III Auflösung oder Herabsetzung v. Rückstellungen
Ertr. a. internen Leistungsbeziehungen	IV Leistungen aus internen Leistungsbeziehungen
Erträge a.d. Auflösung v. SoPo Gebührenaussgleich	V Kostenüberdeckung/-unterdeckung aus Vorjahren (§ 5 Abs. 2 S. 3 NKAG)

3. Kalkulation der Abfallentsorgungsgebühren für Private Haushaltungen und Gewerbe

Die über die Kostenstellen zusammengefassten und gegliederten Kostensummen sind möglichst verursachungsgerecht auf die Kostenträger umzulegen (Kostenträgerrechnung). Die Umlage erfolgt mittels geeigneter Verteilungsschlüssel.

3.1 Derzeitige Gebührensätze

Derzeitige Gebührensätze der **Kalkulationsperiode 2017:**

a) Private Haushaltungen:

Behältergrundgebühr (inkl. 6 Mindestleerungen)		Leerungsgebühr	
60 l - Restabfallbehälter	90,00 Euro/Jahr	60 l - Restabfallbehälter	5,30 Euro/Leerung
80 l - Restabfallbehälter	120,20 Euro/Jahr	80 l - Restabfallbehälter	7,10 Euro/Leerung
120 l - Restabfallbehälter	180,00 Euro/Jahr	120 l - Restabfallbehälter	10,60 Euro/Leerung
240 l - Restabfallbehälter	360,00 Euro/Jahr	240 l - Restabfallbehälter	21,20 Euro/Leerung
1.100 l - Restabfallbehälter	1.647,80 Euro/Jahr	1.100 l - Restabfallbehälter	96,80 Euro/Leerung

b) Gewerbebetriebe:

Behältergrundgebühr (inkl. 6 Mindestleerungen)		Leerungsgebühr	
60 l - Restabfallbehälter	85,80 Euro/Jahr	60 l - Restabfallbehälter	4,50 Euro/Leerung
80 l - Restabfallbehälter	114,40 Euro/Jahr	80 l - Restabfallbehälter	6,00 Euro/Leerung
120 l - Restabfallbehälter	171,00 Euro/Jahr	120 l - Restabfallbehälter	8,90 Euro/Leerung
240 l - Restabfallbehälter	342,00 Euro/Jahr	240 l - Restabfallbehälter	17,80 Euro/Leerung
1.100 l - Restabfallbehälter	1.565,20 Euro/Jahr	1.100 l - Restabfallbehälter	81,20 Euro/Leerung

3.2 Ausgleich von Kostenüberdeckungen und -unterdeckungen aus Vorjahren

Wegen des Prognosecharakters ist jede in die Zukunft gerichtete Gebührenkalkulation mit gewissen Unwägbarkeiten behaftet. Dies führt dazu, dass am Ende eines Kalkulationszeitraumes Kostenunterdeckungen oder -überdeckungen auftreten können. Nach § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG **sind Kostenüberdeckungen** innerhalb der nächsten 3 Jahre auszugleichen, **Kostenunterdeckungen sollen** innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Im Jahr 2014 weist die Gebührenaussgleichsrückstellung einen Betrag von 840.644,42 EURO aus. Dieser Betrag ist in 2015 festgestellt worden und muss in 2016 – 2018 an den Gebührenzahler zurückgegeben werden. In 2017 ist eine Rückzahlung von 400.000 EURO vorgesehen. In der Kalkulation 2018 ist demnach ein Betrag von 440.644,42 EUR vorzusehen, der gebührenmindernd angesetzt wird, sodass der gesetzlichen Anforderung aus § 5 Abs. 2 S. 3 NKAG nachgekommen wird.

3.3 Gebührenmaßstab

§ 12 Abs. 6 NAbfG i.V.m § 5 Abs. 3 NKAG sieht die Möglichkeit vor, dass für die Bemessung der Gebühren ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt werden kann, der in keinem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.

Ein Abstellen auf das Behältervolumen als Gebührenmaßstab lässt einen hinreichend sicheren und zuverlässigen Rückschluss auf die wahrscheinliche Inanspruchnahme zu.

Daher wird für den Landkreis Lüchow-Dannenberg, wie auch in den vergangenen Gebührenperioden, das **Restabfallbehältervolumen als Gebührenmaßstab** verwendet.

Die prognostizierte wahrscheinliche Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsleistungen durch Private Haushaltungen unterscheidet sich in erheblichem Maße von der wahrscheinlichen Inanspruchnahme der Gewerbebetriebe, sodass der verwendete Gebührenmaßstab zwischen (1) Privaten Haushaltungen und (2) Gewerbebetriebe unterscheidet.

Als Kostenträger dient dabei jeder Liter Restabfall, unterteilt nach Privaten Haushaltungen und Gewerbebetriebe. Die Ermittlung des Gebührensatzes in Euro/Liter erfolgt durch die Division von den prognostizierten Kosten durch die zu erwartenden Leistungseinheiten (gesamten Volumenliter der Behälter und Leerungen).

In die Gebühr für die Restabfallbehälter und deren Leerungen werden, neben den Kosten für die Restmüllsammlung und -entsorgung, auch die Kosten für andere Leistungen, wie die Einsammlung von Sperrgut, für die Grüngutsammlung und die Schadstoffsammlung (getrennt überlassene Abfälle) etc. einbezogen. Hierbei handelt es sich um eine Quersubventionierung nach § 12 Abs. 5 NAbfG.

3.4 Gebührenmodell

Das folgende Gebührenmodell, zuletzt beschlossen durch den Kreistag am 19.12.2016 für die Gebührenperiode 2017, wird für die vorliegende Gebührenkalkulation 2018 angewendet:

- **Grundgebühr:**
 - ❖ In Form einer monatlichen Behältergebühr, gemessen an dem Behältervolumen
- **Mindestgebühr:**
 - ❖ 6 Pflichtleerungen pro Jahr pro Behälter
- **Leerungsgebühr:**
 - ❖ Jede über die 6 Pflichtleerungen hinausgehende Leerung wird mit einer Leerungsgebühr abgerechnet

Die gleichzeitige Erhebung einer Grundgebühr und einer Mindestgebühr ist nach § 12 Absatz 6 Satz 3 1. Halbsatz NAbfG möglich.

Grundsätzlich dürfen über die Grundgebühr nur die Fixkosten abgedeckt werden. In die Mindest- und Leerungsgebühr (Zusatzgebühr) dürfen sowohl fixe als auch variable Kosten eingestellt werden.

Für die Gebühren der Biotonne wurde eine Gebühr für das zweite Halbjahr 2018 ermittelt. Dies bedeutet, dass jeder Grundstücksbesitzer im ersten Halbjahr 2018 für seine Restmülltonne, je nach Tonnengröße, die gleiche Gebühr bezahlen muss:

Gesamt	[I]			
Behälterart	Aufgestellte Behälter	Anzahl der Leerungen in 2016	Geleertes Volumen	
60	12.874	125.708	7.542.480	
80	4.379	56.157	4.492.560	
120	3.331	44.347	5.321.640	
240	459	6.367	1.528.080	
1100	162	3.991	4.390.100	
	21.205	236.570	23.274.860	

Privat	[I]					
Behälter	Aufgestellte Behälter	Aufgestelltes Volumen	Anzahl der Leerungen in 2016	Geleertes Volumen	Mindestgebühr Volumen	
60	10.219	613.140	99.783	5.986.994	3.678.838	
80	3.476	278.073	44.576	3.566.059	1.668.441	
120	2.644	317.286	35.201	4.224.158	1.903.714	
240	364	87.442	5.054	1.212.944	524.650	
1100	129	141.450	3.771	4.148.100	848.699	
	16.832	1.437.390	188.385	19.138.255	8.624.342	
Gewerbe	[I]					
Behälter	Aufgestellte Behälter	Aufgestelltes Volumen	Anzahl der Leerungen in 2016	Geleertes Volumen	Mindestgebühr Volumen	
60	2.655	159.300	25.925	1.555.486	955.802	
80	903	72.247	11.581	926.501	433.479	
120	687	82.434	9.146	1.097.482	494.606	
240	95	22.718	1.313	315.136	136.310	
1100	33	36.750	220	242.000	220.501	
	4.373	373.450	48.185	4.136.605	2.240.698	

An der Grundgebühr ändert sich in 2018 gegenüber 2017 nichts. Die Beträge waren und sind:

Privat	[EURO]	
	Grundgebühr	Grundgebühr
Behälterart	Privat	Gewerbe
60	58,20	58,80
80	77,60	78,40
120	116,40	117,70
240	232,80	235,20
1100	1067,00	1078,00

Aus der Vorkalkulation ergibt sich ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von:

3.830.210 EURO

Aus dem Vorkalkulation- Berechnungsbogen ergeben sich aus der Summe Hauptkostenstellen die Anteile, die durch Privat und Gewerbe zu tragen sind:

Privat: **3.170.325 EURO**

Gewerbe: **659.885 EURO**

Durch Multiplikation der Zahl „Aufgestellte Behälter“ mit der jeweiligen Grundgebühr ergibt sich der Gesamtbetrag, der durch die Grundgebühr zu decken ist:

Behälterart	Grundgebühr		Summe
	privat	Gewerbe	
60	594.745,48	156.114,32	750.859,80
80	269.731,29	70.801,58	340.532,87
120	307.767,16	80.854,28	388.621,44
240	84.818,45	22.263,93	107.082,38
1100	137.206,31	36.015,19	173.221,50
Summe	1.394.268,69	366.049,30	1.760.317,99

Die Differenzbeträge ergeben die Summe, die durch die Mindest-/Leerungsgebühr zu tragen sind:

Privat: **1.776.056 EURO**

Gewerbe: **293.835 EURO**

Durch Multiplikation mit den zugehörigen Größen ergeben sich folgende Gebühren, bei Einführung Biotonne zum 01.07.2018, für das erste Halbjahr 2018:

Privat

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	33,41	5,57
77,60	44,54	7,42
116,40	66,82	11,14
232,80	133,63	22,27
1.067,00	612,49	102,08

Gewerbe

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,80	25,57	4,26
78,40	34,10	5,68
117,70	51,14	8,52
235,20	102,29	17,05
1.078,00	468,82	78,14

Gebühren ab 01.07.2018.

Die Gebühr für die Restmülltonne wird nach gleichem Weg berechnet, wie für das erste Halbjahr. Demnach sehen die Gebühren für den Restmüll für die **Biotonnennutzer** wie folgt aus:

Privat, mit Biotonne ab dem 01.07.2018

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	25,47	4,24
77,60	33,95	5,66
116,40	50,93	8,48
232,80	101,86	16,98
1.067,00	466,86	77,81

Die Gebühren für die privaten Nutzer ohne Biotonne und das Gewerbe bleiben unverändert.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass diese Grundstücksbesitzer bei der Restmülltonnen weniger Gebühren bezahlen müssen, als Grundstücksbesitzer ohne Biotonne. Die Begründung liegt darin, dass die Nutzer der Biotonne zu 100% dazu beitragen, dass Einsparungen bei der Restmüllentsorgung und Grüngutentsorgung zu verzeichnen sind. Diese Einsparungen werden den Biotonnennutzern „gut geschrieben.“ Im Gegenzug wird die

Biotonne nicht durch die anderen Grundstückseigentümer quersubventioniert, was aus rechtlichen Gesichtspunkten möglich wäre.

3.5 Festlegung der Gebühren

Die Berechnung der Gebühren ergibt die theoretischen Beträge die festgesetzt werden müssten, damit der Haushalt der Abfallwirtschaft im Ergebnis einen Gewinn/Verlust von 0,00 EURO ergibt. Dabei handelt es sich hier um eine verminderte Gebühr, da ca. 441.000 EURO aus Kostenüberdeckungen den Vorjahren eingerechnet worden sind.

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Abrechnungssystem wurden die berechneten Gebührensätze zu Gunsten des Anschlusspflichtigen im Bereich der Mindest- und Leerungsgebühr nach unten korrigiert und ergeben folgende Beträge.

Privat erstes Halbjahr

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	33,36	5,52
77,60	44,44	7,32
116,40	66,72	11,04
232,80	133,56	22,20
1.067,00	612,40	102,00

Gewerbe

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,80	25,56	4,20
78,40	34,04	5,64
117,70	51,14	8,52
235,20	102,24	17,04
1.078,00	468,80	78,12

Ab dem 01.07.2018 ändern sich dann die Gebührensätze für die „Biotonnennutzer“ im Bereich des Restmülls wie folgt:

Privat, mit Biotonne

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	25,44	4,20
77,60	33,88	5,64
116,40	50,88	8,40
232,80	101,76	16,92
1.067,00	466,84	77,76

3.6 Berechnung der Gebühren für die Biotonne

Die Gebühr für die Nutzung der Biotonne ist eine feste Gebühr. Aus hygienischen Gründen ist es vorteilhaft, für dieses System kein System mit Grundgebühr, Mindestgebühr und Leerungsgebühr inkl. Pflichtleerungen einzuführen. Bei einer feststehenden Gebühr ist davon auszugehen, dass die Biotonne auch tatsächlich alle 14 Tage zur Entsorgung bereitgestellt wird.

Gemäß Gutachten der Fa. ATUS wird davon ausgegangen, dass 7.400 Behälter im ersten Schritt beschafft werden müssen. Es ist vorgesehen, dem Bürger die freie Wahl zwischen einer 120 l- und 240 l Biotonne zu lassen. Als nächsten wird davon ausgegangen, dass zu 65% 120 l- Tonnen angefordert werden und zu 35% 240 l Tonnen. Im Landkreis Lüchow-Dannenberg sind vorwiegend Ein- Zweifamilienhäuser anzutreffen. Bei den Nutzern aus diesem Bereich wird hauptsächlich eine kleinere Tonne benötigt. Nach den hier getroffenen Annahmen ergibt sich dann folgendes aufgestellte Volumen:

Anzahl der Tonnen	Litergröße Tonnen	Gewichtungsfaktor	Gewichtetes Volumen	Aufgestelltes gewichtetes Volumen
4.810	120	1,00	120,00	577.200,00
2.590	240	0,60	144,00	372.960,00
7.400				950.160,00

Weiterhin ergibt sich folgendes gekipptes Volumen

Anzahl der Tonnen:	Litergröße Tonnen	Halbjährlich gekipptes Volumen [l]
4.810	120	6.926.400,00
2.590	240	7.459.200,00
7.400		14.385.600,00

Die zu deckenden Kosten betragen gemäß Vorkalkulation-Berechnungen **159.147,79 EURO**. Als fixer Anteil (aufgestelltes Volumen) ergeben sich **71.378,79 EURO**, als variabler Anteil (halbjährlich gekipptes Volumen) **87.760,00 EURO**.

Durch Division und anschließende Multiplikation mit dem Volumen erhält man den fixen und variablen Anteil der Kosten für eine Biotonne:

Fixe Kosten in 2018 in €	Fixe Kosten je Liter	Fixe Kosten je Tonnengröße	fixe Kosten je Tonne
		43.366,42	9,02
		28.021,38	10,82
71.387,79	0,08	71.387,79	

Variable Kosten 2018 in €	Variable Kosten je Liter	Variable Kosten je Tonnengröße	Kosten je Tonne
		42.254,81	8,78
		45.505,19	17,57
87.760,00	0,006100545	87.760,00	

Tonnengröße	Fixe Kosten	Variable Kosten	Gesamtkosten 2018 je Tonne in EURO:
120 Liter	9,02	8,78	17,80
240 Liter	10,82	17,57	28,39

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Abrechnungssystem wurden die berechneten Gebührensätze zu Gunsten des Anschlusspflichtigen im Bereich der Gebühr für die Entsorgung kompostierbarer Abfälle nach unten korrigiert und ergeben folgende Beträge vom 01.07.2018 – 31.12.2018 (Halbjahresgebühr):

120 Liter= 17,76 EURO

240 Liter= 28,38 EURO

4. Berechnung Gebühren, Biotonne wird nicht eingeführt

Das Berechnungsprinzip ist hier genauso wie oben wiedergegeben. Der Unterschied liegt darin, dass sämtliche Kosteneinsparungen wegfallen und die Biotonne keine Kosten verursacht.

Aus der Vorkalkulationsbogen ergibt sich ein durch Gebühren zu deckender Betrag in Höhe von:

3.833.886 EURO

Aus dem Vorkalkulationsbogen ergeben sich aus der Summe Hauptkostenstellen die Anteile, die durch Privat und Gewerbe zu tragen sind:

Privat: **3.173.377 EURO**

Gewerbe: **660.509 EURO**

Der Grundgebührenbetrag bleibt analog den Berechnungen von oben gegenüber 2017 unverändert.

Die Differenzbeträge ergeben die Summe, die durch die Mindest-/Leerungsgebühr zu tragen sind:

Privat: **1.779.109 EURO**

Gewerbe: **294.459 EURO**

Durch Multiplikation mit den zugehörigen Größen (siehe oben) ergeben sich folgende Gebühren für das Jahr 2018, wenn die Biotonne nicht eingeführt wird:

Privat

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	33,47	5,58
77,60	44,62	7,44
116,40	66,93	11,16
232,80	133,86	22,31
1.067,00	613,54	102,26

Gewerbe

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,80	25,63	4,27
78,40	34,17	5,69
117,70	51,25	8,54
235,20	102,50	17,08
1.078,00	468,81	78,30

Aus Gründen der Darstellbarkeit im Abrechnungssystem wurden die berechneten Gebührensätze zu Gunsten des Anschlusspflichtigen im Bereich der Mindest- und Leerungsgebühr nach unten korrigiert und ergeben folgende Beträge

Privat

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,20	33,36	5,52
77,60	44,56	7,32
116,40	66,84	11,04
232,80	133,80	22,20
1.067,00	613,48	102,24

Gewerbe

	2018	
Grundgebühr	Mindestgebühr	Leerungsgebühr
58,80	25,56	4,20
78,40	34,16	5,64
117,70	51,14	8,52
235,20	102,48	17,04
1.078,00	469,76	78,24

5. Kalkulation der Gebühren für Selbstanlieferungen

Die Gebührensätze für die Selbstanlieferungen auf der Zentraldeponie Woltersdorf sollen im Jahr 2018 unverändert bleiben. Aus dem Vorkalkulationsbogen ergibt sich ein zu deckender Betrag von **7.526,86 EURO**. Dieser Betrag ist als vernachlässigbar anzusehen. Der Bereich der Abfallwirtschaft ist als Einheit zu sehen, die Bereiche sind gegenseitig deckungsfähig.

5.1 Gebührensatz für Selbstanlieferungen 2018

	Gebühr 2017 und 2018	Gebühr 2016	Einheit
1. Abfälle zur Verwertung			
Altreifen			
Pkw-, Motorradaltreifen ohne Felge	2,00 €	2,00 €	je Stück
Pkw-, Motorradaltreifen mit Felge	3,00 €	3,00 €	je Stück
Lkw-Altireifen ohne Felge	12,00 €	12,00 €	je Stück
Lkw-Altireifen mit Felge	21,00 €	21,00 €	je Stück
Großbereifung ohne Felge über 1,40 m Durchmesser	29,00 €	29,00 €	je Stück
Großbereifung mit Felge über 1,40 m Durchmesser	43,00 €	43,00 €	je Stück

Altholz nach Kategorie I bis III	58,00 €	51,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	6,00 €	5,00 €	
Altholz nach Kategorie IV	86,00 €	69,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	8,00 €	7,00 €	
Kompost	43,00 €	42,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	4,00 €	4,00 €	
Bauschutt (Beton-, Ziegel- und Fliesenbruch)	11,00 €	10,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	1,50 €	1,50 €	
Flach-, Isolier- und Sicherheitsglas	27,00 €	30,00 €	
bis einschließlich 190 kg pauschal	3,00 €	3,00 €	
Grünabfälle	43,00 €	42,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	4,00 €	4,00 €	
Äste (Durchmesser größer als 15 cm), Stubben und Stämme	43,00 €	42,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	4,00 €	4,00 €	
Hartkunststoffe	90,00 €	90,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	9,00 €	9,00 €	
Haushaltskühlgeräte	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Großkühlgeräte	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Ölradiatoren	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Fernseher, Monitore	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Herde, Waschmaschinen, Trockner, Musikanlagen und vergleichbare Geräte	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
bis einschließlich 190 kg pauschal	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Elektroaltgeräte	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
bis einschließlich 190 kg pauschal	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Leuchtstofflampen	Gebührenfrei	Gebührenfrei	je Stück
Energiesparlampen*	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Nachtspeicheröfen	Gebührenfrei	Gebührenfrei	
Teppiche	213,00 €	200,00 €	je t
bis einschließlich 190 kg pauschal	20,00 €	18,00 €	
2. Abfälle zur Beseitigung			
Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	193,00 €	206,00 €	je t
Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen	5,00 €	5,00 €	

bei Anlieferung bis 0,5 m ³	26,00 €	28,00 €	
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	18,00 €	19,00 €	
Baustellenabfälle	283,00 €		je t
Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen	6,00 €		
bei Anlieferung bis 0,5 m ³	39,00 €		
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	27,00 €		
Sperrmüll	213,00 €	200,00 €	je t
Kleinstmengen bis 60 Liter Volumen		Weggefallen	
bei Anlieferung bis 0,5 m ³	27,00 €	25,00 €	
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	20,00 €	18,00 €	
Abfälle, vermischt mit Verpackungsmaterialien, Altmetall, Altglas	717,00 €	618,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	65,00 €	57,00 €	
Silofolien, Verpackungsmaterial (verschmutzt)	193,00 €	206,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	18,00 €	18,00 €	
Asbestzementabfälle (Eternitplatten)	94,00 €	94,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	9,00 €	9,00 €	
Asbestzementstäube (gebunden)	94,00 €	94,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	9,00 €	9,00 €	
Leichtabfälle (Dichte kleiner 0,15 t je m³)	201,00 €	206,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	19,00 €	19,00 €	
Abfälle, vermischt mit betriebsgefährdenden Stoffen (z.B. Farben, Lösungsmittel u.a.)	1236,00 €	1.236,00 €	je t
bei Anlieferung bis einschließlich 190 kg pauschal	114,00 €	114,00 €	
Big Bags 90er	6,00 €	7,00 €	
Big Bags 120er	8,00 €	8,00 €	
Big Bags 260er	9,00 €	8,00 €	
Big Bags 320er	10,00 €	9,00 €	
KMF-Säcke	3,00 €	3,00 €	

6. Formelle Anforderungen

Der Kreistag hat die Abfallentsorgungsgebühren der Höhe nach im Rahmen einer entsprechenden Satzung festzusetzen. Er hat dabei die Ergebnisse dieser Gebührenkalkulation zu beachten. Weichen die tatsächlichen Festsetzungen von dieser Berechnung und Darstellung nach unten ab, was politisch gewollt sein kann, müssen hierdurch entstandene Unterdeckungen aus allgemeinen Deckungsmitteln ausgeglichen werden.

Aufgestellt: Landkreis Lüchow-Dannenberg
 Fachdienst Abfallwirtschaft
 Lüchow, im November 2017